

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel 2)

Be- reich	Aufga- ben- feld	Fach	Schuljahrgang						Gesamt- stundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
		1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
		2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4 ¹⁾	20
		3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	(4) ²⁾	-
		Musik	2	2	1	1	2	2	10
	Kunst	2	2	2	1	2	2	11	
	B	Geschichte	1	2	2	2	2	2	11
		Erdkunde	2	1	1	2	2	2	10
		Politik	-	-	-	2	2	2 ³⁾	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
		Biologie))	2	2	1	2	10
		Chemie) 3 ⁴⁾) 3 ⁴⁾	2	1	2	2	8
		Physik))	2	2	2	2	10
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
		Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
B. Wahlun- terricht		Wahlun- terricht (Wahl- fremdsprache, neue, für die gymnasiale Ober- stufe zugelassene Fä- cher; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+ ⁵⁾	+	+	+	+	+	+ ⁶⁾
Schülerpflichtstundenanzahl			29	30	32	33	34	34	192
Schülerhöchststundenanzahl			+	+	+	+	+	+	+

¹⁾ Eine zweite Fremdsprache neu zu erlernen hat, wer in den Schuljahrgang 10 des Gymnasiums wechselt und im Sekundarbereich I der bisherigen Schule keine zweite Fremdsprache erlernt hat. Die neu begonnene zweite Fremdsprache ist als Pflichtfremdsprache auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben.

²⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache treten. Diese ist auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben, wenn es sich um eine im Schuljahrgang 10 neu begonnene Fremdsprache handelt. Eine im Sekundarbereich I begonnene dritte Fremdsprache kann im Schuljahrgang 10 auch als Wahlfremdsprache neben der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache fortgeführt werden.

³⁾ Im Fach Politik wird im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁴⁾ Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern sollte fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.

⁵⁾ Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe werden Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 6 verwendet und kann der Unterricht in der Fächergruppe Deutsch, erste und zweite Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 5 bis 9 um bis zu zwei Wochenstunden gekürzt werden.

⁶⁾ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Profilunterricht, Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in den Schuljahrgängen 5 bis 12 am Wahlunterricht im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden teilzunehmen.